

Amtsblatt der Europäischen Union

L 150



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

64. Jahrgang

30. April 2021

Inhalt

II *Rechtsakte ohne Gesetzescharakter*

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

- ★ **Abkommen zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Europäischen Atomgemeinschaft über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der sicheren und friedlichen Nutzung der Kernenergie** 1

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

ABKOMMEN ZWISCHEN DER REGIERUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND UND DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DER SICHEREN UND FRIEDLICHEN NUTZUNG DER KERNENERGIE

DIE EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT (EURATOM), im Folgenden „die Gemeinschaft“,

einerseits, und

DIE REGIERUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND, im Folgenden „Vereinigtes Königreich“,

andererseits,

im Folgenden gemeinsam als „Vertragsparteien“ und einzeln als „Vertragspartei“ bezeichnet,

IN DER ERWÄGUNG, dass das Vereinigte Königreich, die Europäische Union (im Folgenden „Union“) und die Gemeinschaft am 24. Januar 2020 das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Austrittsabkommen“) geschlossen haben und dass das Vereinigte Königreich auf dieser Grundlage am 31. Januar 2020 um 23.00 Uhr WEZ und um 00.00 Uhr MEZ aus der Union austrat,

IN DER ERWÄGUNG, dass in Titel IX des Austrittsabkommens Euratom-spezifische Trennungsbestimmungen geregelt sind,

IN ANBETRACHT DESSEN, dass sich die Union und das Vereinigte Königreich auf die Politische Erklärung geeinigt haben, in der der Rahmen für die künftigen Beziehungen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs festgelegt wird,

IN ANERKENNUNG des Grades der Verflechtung der Gemeinschaft mit dem Vereinigten Königreich im Nuklearbereich,

IN DER ERKENNTNIS, dass das Vereinigte Königreich sowie die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten, gewährleistet durch ihre jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Sicherungsmaßnahmen im Nuklearbereich und nukleare Sicherung, öffentliche Gesundheit, nukleare Sicherheit, Strahlenschutz, Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente sowie Umweltschutz, einen vergleichbar fortgeschrittenen Stand bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie erreicht haben,

IN ANBETRACHT der Verpflichtung des Vereinigten Königreichs zur Entwicklung und Verwendung der Kernenergie als Teil seines diversifizierten und kohlenstoffarmen Energiemixes;

IN DEM WUNSCH, langfristige Kooperationsvereinbarungen im Bereich der friedlichen, nicht auf Kernsprengungen ausgerichteten Nutzung der Kernenergie auf vorhersehbare und praktische Weise zu treffen, die den Erfordernissen ihrer jeweiligen Kernenergieprogramme Rechnung tragen und Handel, Forschung und Entwicklung sowie andere Kooperationsmaßnahmen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Gemeinschaft erleichtern,

IN DER ERKENNTNIS, dass das Vereinigte Königreich und die Gemeinschaft von ihrer Zusammenarbeit bei der Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken profitieren,

IN BEKRÄFTIGUNG der Zusage der Vertragsparteien, dafür zu sorgen, dass die internationale Entwicklung und Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke das Ziel der Nichtverbreitung von Kernwaffen fördert,

IN BEKRÄFTIGUNG der Unterstützung des Vereinigten Königreichs, der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten für die Ziele der Internationalen Atomenergie-Organisation (im Folgenden „IAEO“) und des Sicherungssystems der IAEO sowie ihres Wunsches, zusammenzuarbeiten, um dessen weitere Wirksamkeit zu gewährleisten,

IN ANBETRACHT DESSEN, dass das Vereinigte Königreich und alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Vertragsparteien des am 1. Juli 1968 in Washington, London und Moskau geschlossenen Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, der im Allgemeinen am 5. März 1970 in Kraft getreten ist (im Folgenden „NVV“),

IN BEKRÄFTIGUNG der Unterstützung der Vertragsparteien für die Ziele des NVV und ihres Wunsches, den weltweiten Beitritt zum NVV zu fördern,

EINGEDENK des nachdrücklichen Eintretens des Vereinigten Königreichs, der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten für die Nichtverbreitung von Kernwaffen, einschließlich der Stärkung und effizienten Anwendung der einschlägigen Sicherungsmaßnahmen und Ausfuhrkontrollregelungen, nach denen das Vereinigte Königreich und die Gemeinschaft bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie zusammenarbeiten,

IN DER ERKENNTNIS, dass das Vereinigte Königreich als Kernwaffenstaat im Rahmen des NVV freiwillig das Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (IAEO INFCIRC/951) und dem Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen (IAEO INFCIRC/951/Add.1), die beide am 7. Juni 2018 in Wien unterzeichnet wurden und am 31. Dezember 2020 um 23:00 GMT in Kraft getreten sind (im Folgenden zusammen „Sicherungsabkommen Vereinigtes Königreich/IAEO“), geschlossen hat,

IN ANBETRACHT DESSEN, dass Sicherungsmaßnahmen im Nuklearbereich in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Euratom-Vertrag“) und den zwischen der Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und der IAEO geschlossenen Sicherungsabkommen angewandt werden,

EINGEDENK des nachdrücklichen Eintretens des Vereinigten Königreichs, der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten für die sichere Nutzung von Kernmaterial als Vertragsparteien des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial, das am 3. März 1980 in Wien und New York unterzeichnet wurde und im Allgemeinen am 8. Februar 1987 in Kraft getreten ist, sowie der am 8. Juli 2005 in Wien beschlossenen und im Allgemeinen am 8. Mai 2016 in Kraft getretenen Änderung jenes Übereinkommens (im Folgenden zusammen „Geändertes CPPNM“),

UNTER HINWEIS DARAUF, dass das Vereinigte Königreich und alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer angehören,

IN ANBETRACHT DESSEN, dass den Verpflichtungen, die das Vereinigte Königreich und die einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft im Rahmen der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer eingegangen sind, Rechnung getragen werden sollte,

IN DER ERKENNTNIS, dass dieses Abkommen das am 4. März 1970 in Almelo unterzeichnete Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Nutzung des Gaszentrifugenverfahrens zur Herstellung angereicherten Urans und das am 12. Juli 2005 in Cardiff geschlossene Abkommen zwischen den Regierungen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, des Königreichs der Niederlande, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Zusammenarbeit bei der Zentrifugentechnologie unberührt lässt,

IN BEKRÄFTIGUNG der Unterstützung des Vereinigten Königreichs, der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten für die internationalen Übereinkommen über nukleare Sicherheit, die Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente, die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen und die Unterstützung in Notfällen,

IN BEKRÄFTIGUNG des Eintretens der Vertragsparteien für die sichere Nutzung von Kernmaterial und kerntechnischen Anlagen und den Schutz von Mensch und Umwelt vor den schädlichen Auswirkungen ionisierender Strahlung, der Bedeutung für die internationale Gemeinschaft, dafür zu sorgen, dass die Nutzung der Kernenergie sicher, gut reguliert und umweltverträglich ist, sowie der Bedeutung der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit für wirksame Vereinbarungen über nukleare Sicherheit und für deren Verbesserung,

IN ANERKENNUNG des Grundsatzes der kontinuierlichen Verbesserung der nuklearen Sicherheit und der Führungsrolle beider Vertragsparteien in diesem Bereich, einschließlich der Förderung hoher Standards weltweit, und in Anerkennung der Bedeutung, die jede Vertragspartei der Aufrechterhaltung eines hohen Niveaus an nuklearer Sicherheit beimisst,

IN ANBETRACHT der Bedeutung der wissenschaftlichen und technologischen Kernspaltungs- und Kernfusionsforschung für energetische und nichtenergetische Anwendungen für die Vertragsparteien und ihres beiderseitigen Interesses an einer Zusammenarbeit in diesem Bereich,

IN BEKRÄFTIGUNG DESSEN, dass sich die Gemeinschaft durch die Unterzeichnung des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts ⁽¹⁾ verpflichtet hat, sich am Bau des ITER-Projekts (im Folgenden „ITER“) und dessen künftiger Nutzung zu beteiligen, dass der Beitrag der Gemeinschaft über das europäische gemeinsame Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (im Folgenden „Fusion for Energy“) verwaltet wird, das durch die Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates ⁽²⁾ errichtet wurde,

IN DER ERWÄGUNG, dass für die Beteiligung des Vereinigten Königreichs am ITER-Projekt oder an anderen Tätigkeiten im Rahmen von Fusion for Energy und die Beteiligung des Vereinigten Königreichs als assoziiertes Land am Forschungs- und Ausbildungsprogramm der Gemeinschaft, einschließlich des finanziellen Beitrags, gesondert besondere Bedingungen festgelegt werden,

IN ANERKENNUNG des Grundprinzips des freien Waren-, Güter- und Kapitalverkehrs sowie der freien Beschäftigung von Fachkräften auf dem gemeinsamen Markt im Nuklearbereich der Gemeinschaft,

IN DER ERKENNTNIS, dass dieses Abkommen im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Union und des Vereinigten Königreichs im Rahmen der Übereinkommen der Welthandelsorganisation stehen sollte,

IN BEKRÄFTIGUNG der Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs und der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu ihren bilateralen Abkommen über die friedliche Nutzung der Kernenergie,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Ziel

- (1) Das Ziel dieses Abkommens besteht darin, einen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie auf der Grundlage des beiderseitigen Nutzens und der Gegenseitigkeit und unbeschadet der jeweiligen Zuständigkeiten der beiden Vertragsparteien zu schaffen.
- (2) Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens erfolgt ausschließlich zu friedlichen Zwecken.
- (3) Die unter dieses Abkommen fallenden Güter dürfen nur für friedliche Zwecke verwendet werden und dürfen weder für Kernwaffen oder Kernsprengkörper noch für die Erforschung oder Entwicklung von Kernwaffen oder anderen Kernsprengkörpern oder für militärische Zwecke verwendet werden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck:

- a) „zuständige Behörde“
 - i) für das Vereinigte Königreich: das Ministerium für Wirtschaft, Energie und Industriestrategie (Department for Business, Energy and Industrial Strategy) und das Büro für Nuklearaufsicht (Office for Nuclear Regulation);
 - ii) für die Gemeinschaft: die Europäische Kommission;oder sonstige Stellen, die die jeweilige Vertragspartei der jeweils anderen Partei jederzeit schriftlich notifizieren kann;
- b) „Ausrüstungen“ die in Anhang B Abschnitte 1, 3, 4, 5, 6 und 7 des NSG aufgeführten Gegenstände;
- c) „Leitlinien für die Weitergabe von Kernmaterial“ die im IAEO-Rundschreiben INFCIRC/254/Part 1 genannten Leitlinien, die von Zeit zu Zeit überarbeitet werden können, und in der von den Vertragsparteien umgesetzten Fassung, sofern nach Konsultationen im Gemeinsamen Ausschuss nichts anderes vereinbart wird;

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 16.12.2006, S. 62.

⁽²⁾ Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür (ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58).

- d) „geistiges Eigentum“ das geistige Eigentum im Sinne von Artikel 2 des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum, das am 14. Juli 1967 in Stockholm unterzeichnet wurde, in der am 28. September 1979 geänderten Fassung, und kann andere von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegte Gegenstände umfassen;
- e) „Gemeinsamer Ausschuss“ den durch Artikel 19 eingesetzten Ausschuss;
- f) „nicht nukleares Material“ nicht nukleares Material im Sinne von Anhang B der NSG;
- g) „Anhang B der NSG“ Anhang B der Leitlinien für die Weitergabe von Kernmaterial;
- h) „Kernmaterial“ jegliches „Ausgangsmaterial“ oder „besonderes spaltbares Material“ im Sinne von Artikel XX der am Sitz der Vereinten Nationen am 23. Oktober 1956 geschlossenen und am 29. Juli 1957 in Kraft getretenen Satzung der IAEA (im Folgenden „IAEA-Satzung“). Jede Entscheidung des Gouverneursrats der IAEA nach Artikel XX der IAEA-Satzung, mit der die Liste der als „Ausgangsmaterial“ oder „besonderes spaltbares Material“ geltenden Stoffe geändert wird, wird im Rahmen dieses Abkommens nur wirksam, wenn beide Vertragsparteien nach Konsultationen im Gemeinsamen Ausschuss zustimmen;
- i) „friedliche Zwecke“ die Verwendung von Kernmaterial, einschließlich Kernmaterial, das durch ein oder mehrere Verfahren gewonnen wurde, nicht nuklearem Material, Ausrüstung und Technologie in Bereichen wie Strom- und Wärmeerzeugung, Medizin, Landwirtschaft und Industrie, jedoch nicht die Herstellung von Kernwaffen oder anderen Kernsprengkörpern, die Forschung daran oder die Entwicklung solcher Waffen oder militärische Zwecke. Ein militärischer Zweck umfasst weder die Bereitstellung von Strom für einen Militärstützpunkt aus einem Stromnetz noch die Herstellung von Radioisotopen für medizinische Zwecke in einem Militärkrankenhaus;
- j) „Personen“ natürliche Personen, Unternehmen oder sonstige Einrichtungen, die den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften in den jeweiligen Hoheitsgebieten der Vertragsparteien unterliegen, aber nicht die Vertragsparteien selbst;
- k) „Technologie“ Technologie im Sinne von Anhang A der Leitlinien für die Weitergabe von Kernmaterial;
- l) „Übergangszeitraum“ den im Austrittsabkommen festgelegten Zeitraum; und
- m) „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“ das am 30. Dezember 2020 in Brüssel und London unterzeichnete Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits;

soweit nichts anderes bestimmt ist, sind Verweise in diesem Abkommen auf Artikel Verweise auf Artikel dieses Abkommens.

Artikel 3

Umfang der Zusammenarbeit im Nuklearbereich

- (1) Die im Rahmen dieses Abkommens zwischen den Vertragsparteien geplante Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie kann Folgendes umfassen:
- a) Erleichterung des Handels und der handelspolitischen Zusammenarbeit,
 - b) Lieferung von Kernmaterial, nicht nuklearem Material und Ausrüstung,
 - c) Technologietransfer, einschließlich Bereitstellung der für diesen Artikel relevanten Informationen,
 - d) Beschaffung von Ausrüstung und Vorrichtungen,
 - e) Zugang zu und Nutzung von Ausrüstung und Anlagen,
 - f) sichere Behandlung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, einschließlich geologischer Endlagerung,
 - g) nukleare Sicherheit und Strahlenschutz, einschließlich der Notfallvorsorge und Überwachung des Radioaktivitätsniveaus in der Umwelt,
 - h) Sicherungsmaßnahmen im Nuklearbereich und physischer Schutz,
 - i) den Einsatz von Radioisotopen und Strahlung in Landwirtschaft, Industrie, Medizin und Forschung, insbesondere um die Gefahr eines Versorgungsengpasses an medizinischen Radioisotopen zu minimieren und die Entwicklung neuartiger Technologien und Behandlungen im Zusammenhang mit Radioisotopen im Interesse der öffentlichen Gesundheit zu unterstützen,

- j) geologische und geophysikalische Exploration, Erschließung, Förderung, Weiterverarbeitung und Nutzung von Uranvorkommen,
- k) Regulierungsaspekte der friedlichen Nutzung der Kernenergie,
- l) Forschung und Entwicklung und
- m) andere für den Gegenstand dieses Abkommens relevante Bereiche, die von den Vertragsparteien nach Konsultationen im Gemeinsamen Ausschuss einvernehmlich schriftlich festgelegt werden können.

(2) Die Zusammenarbeit in bestimmten in Absatz 1 genannten Bereichen kann erforderlichenfalls durch Vereinbarungen zwischen einer im Vereinigten Königreich niedergelassenen Rechtsperson und einer in der Gemeinschaft niedergelassenen Rechtsperson durchgeführt werden, die die jeweils zuständige Behörde der anderen zuständigen Behörde als zur Durchführung dieser Zusammenarbeit ordnungsgemäß bevollmächtigt mitteilt. Solche Vereinbarungen enthalten Bestimmungen über den Schutz von Rechten des geistigen Eigentums, sofern solche Rechte bestehen oder entstehen.

Artikel 4

Formen der Zusammenarbeit im Nuklearbereich

Die in Artikel 3 beschriebene Zusammenarbeit kann unter anderem folgende Formen annehmen:

- a) Weitergabe von Kernmaterial, nicht nuklearem Material, Ausrüstung und Technologie,
- b) Informationsaustausch in Bereichen von beiderseitigem Interesse wie Sicherheitsmaßnahmen im Nuklearbereich, nukleare Sicherheit, Radioaktivitätsniveaus in der Umwelt und Versorgung mit Radioisotopen,
- c) Erleichterung des Austauschs, der Besuche und der Ausbildung von Personal und Experten, einschließlich der Aus- und Weiterbildung für Verwaltungs-, wissenschaftliches und technisches Personal,
- d) Organisation von Symposien und Seminaren,
- e) Austausch wissenschaftlicher und technischer Informationen, Unterstützung und Dienstleistungen, auch in Bezug auf Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten,
- f) Organisation von und Beteiligung an gemeinsamen Projekten, Gründung von Joint Ventures und geeignete bilaterale Arbeitsgruppen oder Studien,
- g) Erleichterung der kommerziellen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit dem Kernbrennstoffkreislauf, z. B. Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des Kernbrennstoffkreislaufs, einschließlich Uranumwandlung und Isotopenanreicherung und
- h) andere Formen der Zusammenarbeit, die von den Vertragsparteien nach Konsultationen im Gemeinsamen Ausschuss einvernehmlich schriftlich festgelegt werden können.

Artikel 5

Unter dieses Abkommen fallende Güter

- (1) Dieses Abkommen gilt für die in Absatz 2 genannten Güter, falls nicht
 - a) anderweitig von den Vertragsparteien einvernehmlich schriftlich festgelegt, oder
 - b) eine Ausnahme nach Absatz 4 zur Anwendung kommt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Güter sind:
 - a) Kernmaterial, nicht nukleares Material, Ausrüstung oder Technologie, das zwischen den Vertragsparteien oder ihren jeweiligen Personen direkt oder über einen Dritten weitergegeben wird. Dieses Kernmaterial, nicht nukleare Material, Ausrüstung oder Technologie unterliegen diesem Abkommen mit seinem Eintritt in die Hoheitsgewalt der empfangenden Vertragspartei, sofern die liefernde Vertragspartei der empfangenden Vertragspartei den Transfer schriftlich notifiziert hat, und die empfangende Vertragspartei schriftlich bestätigt hat, dass diese Güter unter dieses Abkommen fallen oder fallen werden, und dass der vorgesehene Empfänger, sofern es sich nicht um die empfangende Vertragspartei handelt, eine ermächtigte Person ist, die der territorialen Hoheitsgewalt der empfangenden Vertragspartei untersteht,
 - b) Kernmaterial, nicht nukleares Material oder Ausrüstung, die in den unter dieses Abkommen fallenden Gütern verwendet oder durch deren Verwendung gewonnen wurden, und die in den Verwaltungsvereinbarungen nach Artikel 15 näher bestimmt werden können,

- c) Kernmaterial, nicht nukleares Material, Ausrüstung oder Technologie, für die nach den Verfahren, die in den nach Artikel 15 geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen festgelegt sind, bestimmt worden ist, dass sie nach Inkrafttreten dieses Abkommens diesem Abkommen unterliegen, und
- d) alle sonstigen Güter, die von den Vertragsparteien nach Konsultationen im Gemeinsamen Ausschuss einvernehmlich festgelegt werden.

(3) Güter, auf die dieses Abkommen nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels Anwendung findet, bleiben den Bestimmungen dieses Abkommens unterworfen, bis nach den Verfahren der nach Artikel 15 geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen festgestellt worden ist, dass:

- a) sie im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens wieder außerhalb des Hoheitsbereichs der empfangenden Vertragspartei verbracht wurden,
- b) im Falle von Kernmaterial solches Kernmaterial für kerntechnische Tätigkeiten, die für die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Sicherungsmaßnahmen relevant sind, nicht mehr verwendbar oder praktisch nicht rückgewinnbar geworden ist; zur Feststellung, wann das diesem Abkommen unterliegende Kernmaterial nicht mehr verwendbar ist oder praktisch nicht mehr zur Verarbeitung in eine Form rückgewinnbar ist, in der es für eine im Hinblick auf Sicherungsmaßnahmen relevante kerntechnische Tätigkeit verwendet werden kann, akzeptieren beide Vertragsparteien die Entscheidung, welche die IAEO im Einklang mit den Bestimmungen für die Beendigung von Sicherungsmaßnahmen nach der einschlägigen Sicherungsübereinkunft trifft, deren Vertragspartei sie ist,
- c) im Falle von nicht nuklearem Material und Ausrüstung solche Güter für kerntechnische Zwecke nicht mehr verwendbar sind,
- d) diese Güter gemäß den Kriterien, die in den nach Artikel 15 geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen festgelegt sind, diesem Abkommen nicht mehr unterliegen, oder
- e) anderweitig schriftlich von den Vertragsparteien nach Konsultationen im Gemeinsamen Ausschuss einvernehmlich festgelegt werden.

(4) Technologie unterliegt diesem Abkommen für alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mit Ausnahme derjenigen Mitgliedstaaten, die von der Gemeinschaft in einer schriftlichen Notifikation an das Vereinigte Königreich bei Inkrafttreten dieses Abkommens genannt werden, wobei diese Mitgliedstaaten ihren Willen bekundet haben, Technologien nicht in dieses Abkommen aufzunehmen. Diese Maßnahmen lassen das Gemeinschaftsrecht, insbesondere die Vorschriften über den gemeinsamen Markt im Nuklearbereich, unberührt. Jeder Mitgliedstaat, für den eine Notifikation nach diesem Absatz erfolgt ist, unterstützt die zuständige Behörde der Gemeinschaft bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen in Bezug auf Technologietransfers und -weitergaben. Nach Konsultationen im Gemeinsamen Ausschuss kann die in diesem Absatz genannte Notifikation in Bezug auf jeden betroffenen Mitgliedstaat jederzeit schriftlich zurückgezogen werden, wobei dieser Mitgliedstaat seinen diesbezüglichen Willen zum Ausdruck gebracht hat. Die praktischen Modalitäten für die Durchführung dieser Bestimmung werden in den Verwaltungsvereinbarungen gemäß Artikel 15 festgelegt.

Artikel 6

Sicherungsmaßnahmen

- (1) Unter dieses Abkommen fallendes Kernmaterial unterliegt folgenden Bedingungen:
 - a) in der Gemeinschaft den Euratom-Sicherungsmaßnahmen gemäß dem Euratom-Vertrag und den IAEO-Sicherungsmaßnahmen gemäß den nachstehenden Sicherungsübereinkünften in ihrer möglicherweise geänderten oder neuen Fassung und im Einklang mit dem NVV:
 - i) dem Übereinkommen zwischen den Nichtkernwaffenstaaten der Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation, das am 5. April 1973 in Brüssel geschlossen wurde und am 21. Februar 1977 in Kraft getreten ist (IAEO INFCIRC/193) und dem Übereinkommen zwischen Frankreich, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation, das im Juli 1978 geschlossen wurde und am 12. September 1981 in Kraft getreten ist (IAEO INFCIRC/290) und
 - ii) den Zusatzprotokollen IAEA INFCIRC/193/Add.8, IAEA INFCIRC/263/Add.1 und IAEA INFCIRC/290/Add.1 auf der Grundlage von IAEA INFCIRC/540 (corrected) (Strengthened Safeguards System/strengeres Sicherungssystem, Teil II), die am 22. September 1998 in Wien unterzeichnet wurden und am 30. April 2004 in Kraft getreten sind,

- b) im Vereinigten Königreich:
- i) dem von der zuständigen nationalen Behörde umgesetzten innerstaatlichen Sicherungssystem und
 - ii) den IAEO-Sicherungsmaßnahmen gemäß dem Sicherheitsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der IAEO.
- (2) Wird die Anwendung eines der in Absatz 1 genannten Abkommen mit der IAEO aus irgendeinem Grund in der Gemeinschaft oder im Vereinigten Königreich ausgesetzt oder beendet, schließt die betreffende Vertragspartei unverzüglich ein Abkommen mit der IAEO, das die Wirksamkeit und den Anwendungsbereich vorsieht, die denen der in Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten einschlägigen Sicherheitsübereinkünfte gleichwertig sind, oder, falls dies nicht möglich ist,
- a) wendet die Gemeinschaft, soweit sie betroffen ist, Sicherungsmaßnahmen auf der Grundlage des Euratom-Sicherungssystems an, das die gleiche Wirksamkeit und den gleichen Anwendungsbereich wie die Sicherheitsübereinkünfte nach Absatz 1 Buchstabe a bietet, und das Vereinigte Königreich wendet in Bezug auf das Vereinigte Königreich Sicherungsmaßnahmen an, die die gleiche Wirksamkeit und den gleichen Anwendungsbereich wie das Sicherheitsabkommens nach Absatz 1 Buchstabe b bieten,
- b) oder, falls dies nicht möglich ist, treffen die Vertragsparteien Vereinbarungen über die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen, die die gleiche Wirksamkeit und den gleichen Anwendungsbereich wie die in Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Sicherheitsübereinkünfte bieten.
- (3) Beide Vertragsparteien kommen überein, in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten ein robustes und wirksames System der Kernmaterialbuchführung und -kontrolle einzuführen, mit dem sichergestellt werden soll, dass das unter dieses Abkommen fallende Kernmaterial seiner friedlichen Nutzung nicht entzogen wird. Die Überwachung, einschließlich Inspektionen in den Anlagen, in denen Kernmaterial im Sinne dieses Abkommens gelagert wird, wird so durchgeführt, dass die jeweiligen zuständigen Behörden unabhängige Schlussfolgerungen ziehen und erforderlichenfalls geeignete Abhilfemaßnahmen verlangen und diese Maßnahmen überwachen können.

Artikel 7

Physischer Schutz

- (1) Die Maßnahmen des physischen Schutzes müssen jederzeit auf einem Niveau angewandt werden, das mindestens den Kriterien in Anhang C der Leitlinien für die Weitergabe von Kernmaterial entspricht. Ergänzend zu diesem Dokument nehmen das Vereinigte Königreich, die Gemeinschaft, gegebenenfalls vertreten durch die Europäische Kommission, und die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bei der Anwendung physischer Schutzmaßnahmen auf ihre Verpflichtungen im Rahmen des geänderten CPPNM Bezug, einschließlich etwaiger zusätzlicher, für jede Vertragspartei geltender Änderungen des geänderten CPPNM, sowie auf die Empfehlungen der IAEO INFCIRC/225/Rev.5 (Empfehlungen für nukleare Sicherheit (Nuclear Security Recommendations) zum physischen Schutz von Kernmaterial und Kernanlagen), einschließlich etwaiger Änderungen, sofern die Vertragsparteien nach Konsultationen im Gemeinsamen Ausschuss nicht einvernehmlich etwas anderes beschließen.
- (2) Der Transport von Kernmaterial unterliegt den Bestimmungen der geänderten CPPNM, einschließlich der für jede Vertragspartei geltenden Änderungen, und den IAEO-Vorschriften für den sicheren Transport radioaktiven Materials (IAEA Safety Standards Series No. TS-R-1), einschließlich etwaiger Änderungen, sofern die Vertragsparteien nach Konsultationen im Gemeinsamen Ausschuss nicht einvernehmlich etwas anderes beschließen.

Artikel 8

Nukleare Sicherheit

- (1) Die Gemeinschaft und das Vereinigte Königreich sind Vertragsparteien des am 17. Juni 1994 in Wien unterzeichneten und am 24. Oktober 1996 in Kraft getretenen Übereinkommens über nukleare Sicherheit (IAEO INFCIRC/449), des am 5. September 1997 in Wien unterzeichneten und 18. Juni 2001 in Kraft getretenen Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle (IAEO INFCIRC/546), des am 26. September 1986 in Wien unterzeichneten und am 26. Februar 1987 Kraft getretenen Übereinkommens über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen (IAEO INFCIRC/336) und des am 26. September 1986 in Wien unterzeichneten und am 27. Oktober 1986 in

Kraft getretenen Übereinkommens über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen (IAEO INFCIRC/335). Jede Änderung eines der genannten Übereinkommen gilt für dieses Abkommen, es sei denn, eine Vertragspartei hat der anderen schriftlich notifiziert, dass sie die Änderung nicht akzeptiert. Die Gemeinschaft, ihre Mitgliedstaaten und das Vereinigte Königreich haben die am 9. Februar 2015 angenommene Wiener Erklärung über nukleare Sicherheit (IAEO INFCIRC/872) gebilligt.

(2) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für wirksame Vereinbarungen über nukleare Sicherheit an und arbeiten in Anerkennung ihrer Führungsrolle auf diesem Gebiet zusammen an der kontinuierlichen Verbesserung der internationalen Standards und Übereinkommen im Bereich der nuklearen Sicherheit und ihrer Umsetzung.

(3) In Anerkennung des Grundsatzes der kontinuierlichen Verbesserung der nuklearen Sicherheit und des Rechts jeder Vertragspartei, Standards für die nukleare Sicherheit umzusetzen, und soweit dies nicht im Widerspruch zu Entwicklungen bei rechtsverbindlichen internationalen Standards für nukleare Sicherheit steht, schwächt keine Vertragspartei das Schutzniveau oder setzt es unter das herab, das durch die Schutzstandards und deren Durchsetzung vorgesehen ist, die von den Vertragsparteien am Ende des Übergangszeitraums in den Bereichen nukleare Sicherheit, Strahlenschutz, sichere Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente, Stilllegung, sichere Verbringung von Kernmaterial, Notfallvorsorge und Notfallreaktion geteilt werden.

(4) Die Vertragsparteien arbeiten weiter zusammen, unterhalten regelmäßige Kontakte und tauschen Informationen über Fragen im Zusammenhang mit der nuklearen Sicherheit, dem Strahlenschutz, der Notfallvorsorge und -reaktion sowie der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle aus, gegebenenfalls einschließlich der Ergebnisse internationaler Peer Reviews.

(5) Die Vertragsparteien arbeiten weiterhin in Bereichen zusammen, die unter Folgendes fallen:

- a) etablierte Gemeinschaftssysteme für die Überwachung und den Austausch von Informationen über Radioaktivitätsniveaus in der Umwelt, einschließlich:
 - i) des Systems der Europäischen Gemeinschaft für den Informationsaustausch in radiologischen Notsituationen (ECURIE) und
 - ii) der Europäischen Plattform zum Austausch radiologischer Daten (EURDEP),
- b) etablierte Experten-Beratergruppen im Bereich der nuklearen Sicherheit, einschließlich der Europäischen Gruppe der Regulierungsbehörden für nukleare Sicherheit (ENSREG), und
- c) alle anderen Systeme oder Gruppen der Gemeinschaft, die von den Vertragsparteien über ihre zuständigen Behörden vereinbart werden.

Die Gemeinschaft kann über ihre zuständige Behörde das Vereinigte Königreich auffordern, sich als Drittland an diesen Systemen und Gruppen zu beteiligen.

Artikel 9

Weitergabe, Rücktransfer und Erleichterung des Handels

(1) Jede Weitergabe von Kernmaterial, nicht nuklearem Material, Ausrüstung oder Technologie im Sinne der Kooperationsstätigkeiten im Rahmen dieses Abkommens erfolgt im Einklang mit den einschlägigen internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und des Vereinigten Königreichs in Bezug auf die friedliche Nutzung der Kernenergie, die in den Artikeln 6 und 7 aufgeführt sind, sowie in Bezug auf die von einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und dem Vereinigten Königreich im Rahmen der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer eingegangenen Verpflichtungen gemäß den Leitlinien für die Weitergabe von Kernmaterial.

(2) Die Vertragsparteien erleichtern den Handel mit Gütern, die unter dieses Abkommen fallen, untereinander oder zwischen Personen, die in den jeweiligen Gebieten der Vertragsparteien ansässig sind, im gegenseitigen Interesse der Hersteller, der Kernbrennstoffkreislaufindustrie, der Versorgungsunternehmen und der Verbraucher.

(3) Die Vertragsparteien unterstützen einander so weit wie praktikabel bei der Beschaffung von Kernmaterial, nicht nuklearem Material, Ausrüstung oder Technologie durch eine Vertragspartei oder Personen innerhalb der Gemeinschaft oder unter der Hoheitsgewalt des Vereinigten Königreichs.

(4) Die Fortsetzung der in diesem Abkommen vorgesehenen Zusammenarbeit hängt von einer für beide Seiten zufrieden stellenden Anwendung des von der Gemeinschaft im Einklang mit dem Euratom-Vertrag geschaffenen Systems für Sicherungsmaßnahmen und Kontrollen und des vom Vereinigten Königreich geschaffenen Systems für Sicherungsmaßnahmen und Kontrollen ab.

(5) Dieses Abkommen darf nicht dazu benutzt werden, die Integrität und das reibungslose Funktionieren des gemeinsamen Markts im Nuklearbereich der Gemeinschaft zu gefährden, insbesondere den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr auf diesem Markt zu erschweren oder die gemeinsame Politik der Versorgung der Gemeinschaft mit Kernmaterial zu behindern.

(6) Die Weitergabe von Kernmaterial, nicht nuklearem Material, Ausrüstung oder Technologie und geeigneten Dienstleistungen erfolgt zu fairen kaufmännischen Bedingungen. Die Durchführung dieses Absatzes lässt den Euratom-Vertrag und die davon abgeleitete Gesetzgebung sowie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Vereinigten Königreichs unberührt.

(7) Rücktransfers von Kernmaterial, nicht nuklearem Material, Ausrüstung oder Technologie, die unter dieses Abkommen fallen, in Gebiete außerhalb der Hoheitsgewalt der Vertragsparteien erfolgen ausschließlich im Rahmen der von einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und dem Vereinigten Königreich im Rahmen der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer eingegangenen Verpflichtungen. Insbesondere gelten die Leitlinien für die Weitergabe von Kernmaterial für Rücktransfers aller unter dieses Abkommen fallenden Güter.

(8) Schriftliche Notifikationen über die Verbringung von unter dieses Abkommen fallenden Gütern und Rücktransfers von nicht nuklearem Material, Ausrüstung und Technologie, die unter dieses Abkommen fallen, werden gemäß den Verfahren ausgetauscht, die in den nach Artikel 15 geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen festgelegt sind.

(9) Nicht nukleares Material, Ausrüstung und Technologie, die unter dieses Abkommen fallen, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der bereitstellenden Vertragspartei außerhalb der Hoheitsgewalt der empfangenden Vertragspartei weitergegeben werden, es sei denn, dies geschieht im Einklang mit Absatz 11 dieses Artikels. Diese Bestimmung gilt unbeschadet des Artikels 5 Absatz 4.

(10) Erfordern die Leitlinien für die Weitergabe von Kernmaterial die Zustimmung der bereitstellenden Vertragspartei, so darf das diesem Abkommen unterliegende Kernmaterial nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der bereitstellenden Vertragspartei außerhalb der Hoheitsgewalt der empfangenden Vertragspartei weitergegeben werden, es sei denn, dies geschieht im Einklang mit Absatz 11.

(11) Bei Inkrafttreten dieses Abkommens tauschen die Vertragsparteien Listen der Länder aus, in die die andere Vertragspartei gemäß den Absätzen 9 und 10 dieses Artikels Rücktransfers von Kernmaterial, nicht nuklearem Material, Ausrüstung und Technologie vornehmen darf. Jede Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei Änderungen ihrer Länderlisten gemäß den Verfahren, die in den Verwaltungsvereinbarungen nach Artikel 15 festgelegt sind.

(12) Wenn das Vereinigte Königreich oder ein Mitgliedstaat der Gemeinschaft Technologie, die Gegenstand dieses Abkommens ist, an einen Mitgliedstaat weiterleitet, der unter die Ausnahme nach Artikel 5 Absatz 4 fällt, so finden die Absätze 7 und 9 Anwendung. Die praktischen Modalitäten für die Durchführung dieses Absatzes werden im Rahmen der Verwaltungsvereinbarungen gemäß Artikel 15 festgelegt.

Artikel 10

Anreicherung

Bevor eine Vertragspartei unter dieses Abkommen fallendes Kernmaterial auf 20 % oder mehr Uran-235 anreichert, holt sie die schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei ein. Wird diese Zustimmung erteilt, sind darin die Bedingungen zu beschreiben, unter denen das auf 20 % oder mehr angereicherte Uran verwendet werden darf. Weitere Bestimmungen, die zur Erleichterung der Umsetzung dieser Bestimmung erforderlich sind, können in den Verwaltungsvereinbarungen nach Artikel 15 festgelegt werden.

*Artikel 11***Wiederaufarbeitung**

Jede Vertragspartei erteilt der anderen Vertragspartei ihre Zustimmung zur Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen, die unter dieses Abkommen fallendes Kernmaterial enthalten, sofern diese Wiederaufarbeitung im Einklang mit den im Anhang festgelegten Bedingungen erfolgt.

*Artikel 12***Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung im Nuklearbereich**

(1) Die Vertragsparteien und ihre Agenturen arbeiten auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung im Hinblick auf die friedliche Nutzung der Kernenergie sowohl zur Stromerzeugung als auch für Anwendungen außerhalb der Stromerzeugung, einschließlich der Entwicklung der Fusionsenergie, zusammen, wenn die Vertragsparteien gemeinsame Interessen haben und soweit sie unter ihre jeweiligen Forschungs- und Entwicklungsprogramme und -tätigkeiten fallen. Die Vertragsparteien oder gegebenenfalls ihre Agenturen können die Beteiligung von Forschern und Organisationen aus allen Forschungssektoren, einschließlich Hochschulen, Laboratorien und des Privatsektors, an dieser Zusammenarbeit gestatten. Die Vertragsparteien bemühen sich im Einklang mit ihren jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften um die Erleichterung einer solchen Zusammenarbeit zwischen Personen in diesem Bereich.

(2) Die Zusammenarbeit gemäß diesem Artikel kann Folgendes umfassen:

- a) die Beteiligung des Vereinigten Königreichs als Drittland an den Forschungs- und Ausbildungsprogrammen und -tätigkeiten der Gemeinschaft und
- b) die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in Fusion for Energy

nach Maßgabe des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit.

(3) Soweit erforderlich, können die Vertragsparteien oder ihre zuständigen Behörden gesonderte Durchführungsvereinbarungen treffen, in denen der spezifische Anwendungsbereich, die Modalitäten und die Bedingungen für eine Zusammenarbeit im Sinne dieses Artikels festgelegt werden.

(4) Die gemäß Absatz 3 festgelegten Durchführungsvereinbarungen können unter anderem Finanzierungsbestimmungen, die Zuweisung von Management- und operativen Zuständigkeiten sowie detaillierte Bestimmungen über die Verbreitung und den Austausch von Informationen sowie das geistige Eigentum umfassen.

*Artikel 13***Austausch von Informationen und technischem Fachwissen**

(1) Die Vertragsparteien fördern und erleichtern den angemessenen und verhältnismäßigen Austausch von Informationen und technischem Fachwissen untereinander sowie zwischen ihren jeweiligen zuständigen Behörden in Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallen.

(2) Die Vertragsparteien können einander, ihren zuständigen Behörden und Personen innerhalb der Gemeinschaft oder unter der Gerichtsbarkeit des Vereinigten Königreichs ihnen zur Verfügung stehende Informationen über Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallen, zur Verfügung stellen.

(3) Informationen, die von Dritten unter Bedingungen übermittelt wurden, die deren Weitergabe ausschließen, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses Abkommens.

(4) Informationen, die nach Auffassung der weitergebenden Vertragspartei gewerblichen Wert besitzen, werden ausschließlich unter den von der weitergebenden Vertragspartei festgelegten Bedingungen weitergegeben.

(5) Die Vertragsparteien unterstützen und erleichtern den Austausch von Informationen zu Fragen innerhalb des Anwendungsbereichs dieses Abkommens zwischen Personen unter der Gerichtsbarkeit des Vereinigten Königreichs einerseits und Personen innerhalb der Gemeinschaft andererseits.

(6) Die im Besitz solcher Personen befindlichen Informationen werden ausschließlich mit Zustimmung dieser Personen und unter den von ihnen festgelegten Bedingungen weitergegeben.

(7) Die Vertragsparteien treffen alle angemessenen Vorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit von Informationen, von denen sie bei der Durchführung dieses Abkommens Kenntnis erhalten.

Artikel 14

Geistiges Eigentum

(1) Die Vertragsparteien sorgen für den angemessenen und wirksamen Schutz von im Rahmen der Zusammenarbeit nach diesem Abkommen geschaffenem geistigem Eigentum und im Rahmen der Zusammenarbeit nach diesem Abkommen weitergegebener Technologie im Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften und Vereinbarungen sowie mit den im Vereinigten Königreich und der Union, der Gemeinschaft oder ihren Mitgliedstaaten geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Mit diesem Abkommen sollen keine Rechte des geistigen Eigentums übertragen werden. Das geistige Eigentum, das im Rahmen der in diesem Abkommen vorgesehenen Zusammenarbeit geschaffen wird, wird von Fall zu Fall in spezifischen Abkommen, Vereinbarungen oder Verträgen im Zusammenhang mit diesem Abkommen aufgeteilt.

Artikel 15

Verwaltungsvereinbarungen

(1) Die Vertragsparteien treffen über ihre jeweiligen zuständigen Behörden Verwaltungsvereinbarungen zur wirksamen Durchführung dieses Abkommens. Diese Vereinbarungen umfassen die Verfahren, die die zuständigen Behörden zur Durchführung und Verwaltung dieses Abkommens benötigen.

(2) Die gemäß diesem Artikel getroffenen Verwaltungsvereinbarungen können von den zuständigen Behörden einvernehmlich schriftlich geändert werden.

(3) Verwaltungsvereinbarungen können den Austausch von Inventarverzeichnissen für die unter dieses Abkommen fallenden Güter vorsehen.

(4) In den Verwaltungsvereinbarungen können die Mechanismen für Konsultationen zwischen den zuständigen Behörden festgelegt werden.

(5) Die Verbuchung von Kernmaterial und nicht nuklearem Material, das Gegenstand dieses Abkommens ist, erfolgt auf der Grundlage der Fungibilität und gemäß den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Gleichwertigkeit von Kernmaterial und nicht nuklearem Material, wie sie in den gemäß diesem Artikel getroffenen Verwaltungsvereinbarungen festgelegt sind.

Artikel 16

Umsetzung

(1) Dieses Abkommen wird nach Treu und Glauben so durchgeführt, dass eine Behinderung, Verzögerung oder ungebührliche Einmischung in die kerntechnischen Tätigkeiten im Vereinigten Königreich und in der Gemeinschaft vermieden wird und wie es der für die wirtschaftliche und sichere Durchführung kerntechnischer Tätigkeiten erforderlichen umsichtigen Verwaltungspraxis entspricht.

(2) Dieses Abkommen darf nicht geltend gemacht werden, um wirtschaftliche oder industrielle Vorteile anzustreben, auf handelspolitische oder industrielle – sowohl inländische als auch internationale – Interessen einer der Vertragsparteien oder ermächtigter Personen Einfluss zu nehmen, auf die Nuklearpolitik einer der Vertragsparteien oder der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Einfluss zu nehmen oder die Förderung der friedlichen, nicht auf Kernsprengungen ausgerichteten Nutzung der Kernenergie oder den freien Verkehr von unter dieses Abkommen fallenden Gütern oder solchen, zu denen mitgeteilt wurde, dass sie unter dieses Abkommen fallen sollen, im jeweiligen Hoheitsgebiet der Vertragsparteien sowie zwischen dem Vereinigten Königreich und der Gemeinschaft zu behindern.

*Artikel 17***Anwendbares Recht**

- (1) Die in diesem Abkommen vorgesehene Zusammenarbeit erfolgt im Einklang mit den im Vereinigten Königreich und in der Union und in der Gemeinschaft geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie mit den von den Vertragsparteien geschlossenen internationalen Übereinkünften, unbeschadet des Artikels 18. Im Falle der Gemeinschaft umfasst das anwendbare Recht den Euratom-Vertrag und das daraus abgeleitete Recht.
- (2) Jede Vertragspartei ist gegenüber der anderen dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen dieses Abkommens angenommen und eingehalten werden, im Vereinigten Königreich durch alle im Rahmen dieses Abkommens ermächtigten Personen in seinem Hoheitsbereich, in der Gemeinschaft durch alle im Rahmen dieses Abkommens ermächtigten Personen innerhalb der Gemeinschaft.

*Artikel 18***Bestehende Abkommen**

- (1) Die Bestimmungen der zwischen dem Vereinigten Königreich und Mitgliedstaaten der Gemeinschaft geltenden bilateralen Abkommen über die Zusammenarbeit im Nuklearbereich gelten als Ergänzung zu diesem Abkommen und werden gegebenenfalls durch die Bestimmungen dieses Abkommens ersetzt.
- (2) Dieses Abkommen stellt kein ergänzendes Abkommen zum Abkommen über Handel und Zusammenarbeit dar.
- (3) Dieses Abkommen gilt unbeschadet früherer bilateralen Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich einerseits und der Union und der Gemeinschaft andererseits.

*Artikel 19***Gemeinsamer Ausschuss**

- (1) Die Vertragsparteien setzen einen Gemeinsamen Ausschuss ein.
- (2) Die Zusammensetzung und die Verfahren des Gemeinsamen Ausschusses werden in den Verwaltungsvereinbarungen nach Artikel 15 festgelegt.
- (3) Der Gemeinsame Ausschuss tritt regelmäßig sowie auf Ersuchen der zuständigen Behörde einer Vertragspartei zusammen, um die Durchführung dieses Abkommens zu überwachen.
- (4) Der Gemeinsame Ausschuss hat unter anderem folgende Aufgaben:
- a) Austausch von Informationen, Erörterung bewährter Verfahren und Austausch von Erfahrungen bei der Umsetzung,
 - b) Einsetzung und Koordinierung von Arbeitsgruppen, die im Anwendungsbereich dieses Abkommens tätig sind,
 - c) Ermittlung, Erörterung und Beratung zu technischen Fragen,
 - d) Annahme von Empfehlungen für gemeinsame Beschlüsse der Vertragsparteien, sofern dies in diesem Abkommen vorgesehen ist, einschließlich gemeinsamer Beschlüsse zur Änderung dieses Abkommens,
 - e) Agieren als Konsultationsforum, auch in Bezug auf die Beilegung von Streitigkeiten,
 - f) Koordinierung der Maßnahmen für die Zusammenarbeit bei der Nutzung der Kernenergie außerhalb der Stromerzeugung, insbesondere um die Gefahr eines Versorgungsengpasses an medizinischen Radioisotopen zu minimieren und die Entwicklung neuartiger Technologien und Behandlungen im Zusammenhang mit Radioisotopen im Interesse der öffentlichen Gesundheit zu unterstützen, und
 - g) Agieren als technisches Forum für alle anderen Fragen im Zusammenhang mit diesem Abkommen.

*Artikel 20***Konsultation**

Auf Antrag einer der Vertragsparteien kommen bei Bedarf Vertreter der Vertragsparteien zusammen, um im Rahmen des Gemeinsamen Ausschusses über Fragen zu beraten, die sich bei der Umsetzung dieses Abkommens ergeben, seine Durchführung zu überwachen und Vereinbarungen für die Zusammenarbeit zu erörtern, die über die in diesem Abkommen vorgesehenen hinausgehen. Diese Konsultationen können auch in Form eines Schriftwechsels stattfinden.

*Artikel 21***Beilegung von Streitigkeiten**

(1) Die Vertragsparteien erörtern im Gemeinsamen Ausschuss unverzüglich alle Streitigkeiten über die Anwendung, Auslegung oder Umsetzung dieses Abkommens, um sie durch Verhandlungen beizulegen. Diese Gespräche oder Verhandlungen können in Form eines Schriftwechsels geführt werden.

(2) Streitigkeiten, die nicht durch Verhandlungen und obligatorische Konsultationen im Rahmen des Gemeinsamen Ausschusses beigelegt werden, werden auf Antrag einer Vertragspartei einem Schiedsgericht vorgelegt, dem drei Schiedsrichter angehören. Jede Vertragspartei benennt einen Schiedsrichter; die beiden benannten Schiedsrichter wählen einen dritten, der nicht Staatsangehöriger einer der Vertragsparteien ist und den Vorsitz führt.

(3) Hat eine Vertragspartei binnen 30 Tagen nach dem Schiedsantrag keinen Schiedsrichter benannt, kann die andere Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs um Ernennung eines Schiedsrichters für die Vertragspartei ersuchen, die noch keinen Schiedsrichter benannt hat. Ist binnen 30 Tagen nach der Be- oder Ernennung der Schiedsrichter für die beiden Vertragsparteien der dritte Schiedsrichter noch nicht gewählt, kann jede der Vertragsparteien den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs um Ernennung des dritten Schiedsrichters ersuchen.

(4) Das Quorum ist mit der Mehrheit der Mitglieder des Schiedsgerichts erreicht; alle Entscheidungen werden durch mehrheitliche Abstimmung aller Mitglieder des Schiedsgerichts getroffen. Das Schiedsverfahren wird durch das Schiedsgericht festgelegt. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind für beide Vertragsparteien verbindlich und von ihnen umzusetzen. Die Vergütung der Schiedsrichter wird auf der gleichen Grundlage festgelegt wie diejenige von Ad-hoc-Richtern des Internationalen Gerichtshofs. Schiedsbeschlüsse oder Schiedssprüche werden im Einklang mit allen geltenden Rechtsvorschriften der Vertragsparteien und dem Völkerrecht vollstreckt.

*Artikel 22***Einstellung der Zusammenarbeit im Falle eines schweren Verstoßes**

(1) Für den Fall, dass:

- a) eine Vertragspartei oder ein Mitgliedstaat der Gemeinschaft in schwerwiegender Weise gegen eine materielle Verpflichtung aus den Artikeln 1, 5, 6, 7, 9, 10, 11 oder 15 oder andere Verpflichtungen nach diesem Abkommen, die von den Vertragsparteien nach Konsultationen im Gemeinsamen Ausschuss einvernehmlich schriftlich festgelegt werden können, verstoßen hat, oder
- b) insbesondere ein Nichtkernwaffenstaat, der Mitglied der Gemeinschaft ist, einen Kernsprengkörper zündet oder ein Kernwaffenstaat, der Mitglied der Gemeinschaft ist, oder das Vereinigte Königreich einen Kernsprengkörper unter Verwendung eines unter dieses Abkommen fallenden Gutes zündet,

kann die andere Vertragspartei nach schriftlicher Notifikation die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens ganz oder teilweise aussetzen oder beenden. In ihrer Notifikation nennt die Vertragspartei die Maßnahmen, die ihres Erachtens eine schwerwiegende Verletzung von Verpflichtungen aus diesem Abkommen darstellen, nennt die Bestimmungen, die sie auszusetzen oder zu beenden beabsichtigt, und den Zeitpunkt, ab dem sie die Aussetzung oder Beendigung beabsichtigt.

(2) Bevor eine Vertragspartei in dieser Hinsicht tätig wird, nehmen die Vertragsparteien Konsultationen im Rahmen des Gemeinsamen Ausschusses auf, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen, einschließlich eines Beschlusses darüber, ob Abhilfemaßnahmen oder andere Maßnahmen erforderlich sind, und wenn ja, welche Maßnahmen zu ergreifen sind und in welchem zeitlichen Rahmen diese Maßnahmen zu treffen sind.

- (3) Eine Aussetzung oder Beendigung gemäß Absatz 1 wird nur vorgenommen, wenn die Abhilfemaßnahmen oder sonstigen Maßnahmen nicht innerhalb der vom Gemeinsamen Ausschuss festgelegten Frist oder, falls keine gütliche Einigung erzielt wurde, innerhalb einer angemessenen Frist, jedoch unverzüglich, umgesetzt wurden.
- (4) Eine Aussetzung endet, wenn sich die aussetzende Vertragspartei davon überzeugt hat, dass die andere Vertragspartei ihren Verpflichtungen aus diesem Abkommen nachkommt, sei es von sich aus oder aufgrund einer Entscheidung eines Schiedsgerichts.
- (5) Im Falle der Aussetzung oder Beendigung dieses Abkommens hat die weitergebende Vertragspartei das Recht, die Rückgabe der diesem Abkommen unterliegenden Güter zu verlangen.

Artikel 23

Änderungen

- (1) Die Vertragsparteien können auf Ersuchen einer Vertragspartei im Rahmen des Gemeinsamen Ausschusses Konsultationen über mögliche Änderungen dieses Abkommens führen, um insbesondere den internationalen Entwicklungen im Nuklearbereich Rechnung zu tragen.
- (2) Dieses Abkommen kann mit Zustimmung der Vertragsparteien geändert werden.
- (3) Jede Änderung tritt zu dem von den Vertragsparteien festgelegten Zeitpunkt durch einen diplomatischen Notenwechsel zwischen den Vertragsparteien oder gegebenenfalls durch ihre zuständigen Behörden dazu, dass ihre jeweiligen für ihr Inkrafttreten erforderlichen internen Verfahren abgeschlossen sind, in Kraft.
- (4) Der Anhang dieses Abkommens ist Bestandteil des Abkommens und kann im Einklang mit diesem Artikel geändert werden.

Artikel 24

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem beide Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass ihren jeweiligen für ihre Zustimmung, gebunden zu sein, erforderlichen Anforderungen und Verfahren Genüge getan ist.
- (2) Dieses Übereinkommen wird zunächst für 30 Jahre geschlossen. Danach wird dieses Abkommen automatisch um weitere zehn Jahre verlängert, es sei denn, eine Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei durch einen diplomatischen Notenwechsel mindestens sechs Monate vor Ablauf des ursprünglichen Zeitraums von 30 Jahren oder eines solchen zusätzlichen Zehnjahreszeitraums ihre Absicht, das Abkommen zu beenden.
- (3) Ungeachtet der Aussetzung, Beendigung oder des Erlöschens dieses Abkommens oder einer Zusammenarbeit in seinem Rahmen, aus welchem Grund auch immer, bleiben die Verpflichtungen aus den Artikeln 1, 5, 6, 7, 9, 10 und 11, den Artikeln 13 bis 18 und den Artikeln 20, 21 und 22 so lange wirksam, wie alle Güter, die diesen Artikeln unterliegen, im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei oder – gleichgültig, an welchem Ort – unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle verbleiben, oder bis von den Vertragsparteien gemäß Artikel 5 einvernehmlich festgestellt wird, dass das Kernmaterial, das unter dieses Abkommen fällt, nicht mehr verwendbar oder praktisch nicht mehr zur Verarbeitung in eine Form rückgewinnbar ist, in der es für eine vom Standpunkt der Sicherheitsmaßnahmen relevante nukleare Tätigkeit verwendet werden kann.

Artikel 25

Verbindliche Fassungen

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst. Alle Sprachfassungen des Abkommens werden einer abschließenden sprachjuristischen Überprüfung unterzogen, die bis zum 30. April 2021 beendet sein wird. Die Sprachfassungen, die sich aus dieser sprachjuristischen Überprüfung ergeben, ersetzen von Anfang an die unterzeichneten Fassungen des Abkommens und werden durch den Austausch diplomatischer Noten zwischen den Vertragsparteien als verbindlich und endgültig festgelegt.

Съставено в Брюксел и Лондон на тридесети декември две хиляди и двадесета година.

Hecho en Bruselas y Londres, el treinta de diciembre de dos mil veinte.

V Bruselu a v Londýně dne třicátého prosince dva tisíce dvacet.

Udfærdiget i Bruxelles og London, den tredivte december to tusind og tyve.

Geschehen zu Brüssel und London am dreißigsten Dezember zweitausendzwanzig.

Kahe tuhande kahekümnenda aasta detsembrikuu kolmekümnendal päeval Brüsselis ja Londonis.

Έγινε στις Βρυξέλλες και στο Λονδίνο, στις τριάντα Δεκεμβρίου δύο χιλιάδες είκοσι.

Done at Brussels and London on the thirtieth day of December in the year two thousand and twenty.

Fait à Bruxelles et à Londres, le trente décembre deux mille vingt.

Arna dhéanamh sa Bhruiséil agus i Londain, an tríochadú lá de mhí na Nollag an bhliain dhá mhíle fiche.

Sastavljeno u Bruxellesu i Londonu tridesetog prosinca godine dvije tisuće dvadesete.

Fatto a Bruxelles e Londra, addì trenta dicembre duemilaventi.

Briselē un Londonā, divi tūkstoši divdesmitā gada trīsdesmitajā decembrī.

Priimta du tūkstančiai dvidešimtą metų gruodžio trisdešimtą dieną Briuselyje ir Londone.

Kelt Brüsszelben és Londonban, a kétezer-husznadik év december havának harmincadik napján.

Magħmul fi Brussell u Londra, fit-tletin jum ta' Diċembru fis-sena elfejn u għoxrin.

Gedaan te Brussel en Londen, dertig december tweeduizend twintig.

Sporządzono w Brukseli i Londynie dnia trzydziestego grudnia roku dwa tysiące dwudziestego.

Feito em Bruxelas e em Londres, em trinta de dezembro de dois mil e vinte.

Întocmit la Bruxelles și la Londra la treizeci decembrie două mii douăzeci.

V Bruseli a Londýne tridsiateho decembra dvetisícdvadsať.

V Bruslju in Londonu, tridesetega decembra dva tisoč dvajset.

Tehty Brysselissä ja Lontoossa kolmantenakymmenentenä päivänä joulukuuta vuonna kaksituhattakaksikymmentä.

Som skedde i Bryssel och i London den trettionde december år tjugohundratjugo.

За Европейската общност за атомна енергия
Por la Comunidad Europea de la Energía Atómica
Za Evropské společenství pro atomovou energii
For Det Europæiske Atomenergifællesskab
Für die Europäische Atomgemeinschaft
Euroopa Aatomienergiaühenduse nimel
Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα Ατομικής Ενέργειας
For the European Atomic Energy Community
Pour la Communauté européenne de l'énergie atomique
Thar ceann an Chomhphobail Eorpaigh do Fhuinneamh Adamhach
Za Europsku zajednicu za atomsku energiju
Per la Comunità europea dell'energia atomica
Eiropas Atomenerģijas Kopienas vārdā –
Europos atominės energijos bendrijos vardu
Az Európai Atomenergia-közösség részéről
F'isem il-Komunità Ewropea tal-Energija Atomika
Voor de Europese Gemeenschap voor Atoomenergie
W imieniu Europejskiej Wspólnoty Energii Atomowej
Pela Comunidade Europeia da Energia Atómica
Pentru Comunitatea Europeană a Energiei Atomice
Za Európske spoločenstvo pre atómovú energiu
Za Evropsko skupnost za atomsko energijo
Euroopan atomienergiajärjestön puolesta
För Europeiska atomenergigemenskapen

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Mrs C. A. F.' with a stylized flourish at the end.

За правителството на Обединеното кралство Великобритания и Северна Ирландия
Por el Gobierno del Reino Unido de Gran Bretaña e Irlanda del Norte
Za vládu Spojeného království Velké Británie a Severního Írska
På vegne af Det Forenede Kongerige Storbritannien og Nordirlands regering
Für die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland
Suurbritannia ja Põhja-Iiri Ühendkuningriigi valitsuse nimel
Για την κυβέρνηση του Ηνωμένου Βασιλείου της Μεγάλης Βρετανίας και της Βόρειας Ιρλανδίας
For the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland
Pour le gouvernement du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord
Thar ceann Rialtas Ríocht Aontaithe na Breataine Móire agus Thuaisceart Éireann
Za Vladu Ujedinjene Kraljevine Velike Britanije i Sjeverne Irske
Per il governo del Regno Unito di Gran Bretagna e Irlanda del Nord
Lielbritānijas un Ziemeļīrijas Apvienotās Karalistes valdības vārdā –
Jungtinės Didžiosios Britanijos ir Šiaurės Airijos Karalystės Vyriausybės vardu
Nagy-Britannia és Észak-Írország Egyesült Királyságának kormánya részéről
Għall-Gvern tar-Renju Unit tal-Gran Brittanja u l-Irlanda ta' fuq
Voor de regering van het Verenigd Koninkrijk van Groot-Brittannië en Noord-Ierland
W imieniu rządu Zjednoczonego Królestwa Wielkiej Brytanii i Irlandii Północnej
Pelo Governo do Reino Unido da Grã-Bretanha e da Irlanda do Norte
Pentru Guvernul Regatului Unit al Marii Britanii și Irlandei de Nord
Za vládu Spojeného kráľovstva Veľkej Británie a Severného Írska
Za vlado Združenega kraljestva Velika Britanija in Severna Irska
Ison-Britannian ja Pohjois-Irlannin yhdistyneen kuningaskunnan hallituksen puolesta
För Förenade konungariket Storbritannien och Nordirlands regering



ANHANG

WIEDERAUFARBEITUNG*Artikel 1*

Unter dieses Abkommen fallendes Kernmaterial ist unter folgenden Bedingungen wiederaufzuarbeiten:

- a) Die Wiederaufarbeitung erfolgt zu Zwecken der energetischen Nutzung oder der Behandlung der in abgebrannten Brennstoffen enthaltenen Stoffe im Einklang mit dem Kernbrennstoffkreislaufprogramm, wie es durch Konsultationen zwischen den zuständigen Behörden einvernehmlich festgelegt wurde.
- b) Plant eine Vertragspartei ein Kernbrennstoffkreislaufprogramm, so legt ihre zuständige Behörde eine Beschreibung des vorgeschlagenen Programms mit Einzelheiten zum politischen, rechtlichen und regulatorischen Rahmen für die Wiederaufarbeitung sowie die Lagerung, Verwendung und Beförderung von Plutonium vor.
- c) Das rückgewonnene Plutonium wird im Einklang mit dem unter Buchstabe a genannten Kernbrennstoffkreislaufprogramm gelagert und verwendet, und
- d) die Wiederaufarbeitung und Verwendung des rückgewonnenen Plutoniums zu nicht auf Kernsprengungen ausgerichteten, friedlichen Verwendungszwecken, einschließlich der Forschung, die nicht unter das unter Buchstabe a genannte Kernbrennstoffkreislaufprogramm fällt, erfolgen ausschließlich zu Bedingungen, die zwischen den Vertragsparteien im Anschluss an Konsultationen nach Artikel 2 dieses Anhangs einvernehmlich schriftlich festgelegt wurden.

Artikel 2

Binnen vierzig Tagen nach Eingang eines entsprechenden Ersuchens einer der Vertragsparteien werden Konsultationen im Gemeinsamen Ausschuss abgehalten, um

- a) die Durchführung der Bestimmungen dieses Anhangs zu überprüfen,
 - b) Änderungen des in Artikel 1 dieses Anhangs genannten Kernbrennstoffkreislaufprogramms zu erörtern,
 - c) Verbesserungen der internationalen Sicherungsmaßnahmen und sonstiger Kontrolltechniken, einschließlich der Festlegung neuer und allgemein akzeptierter internationaler Mechanismen für die Wiederaufarbeitung und für Plutonium, zu prüfen oder
 - d) Vorschläge betreffend die Wiederaufarbeitung, Verwendung, Lagerung und Beförderung des rückgewonnenen Plutoniums für andere friedliche, nicht auf Kernsprengungen ausgerichtete Verwendungszwecke, einschließlich der Forschung, zu prüfen.
-

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)